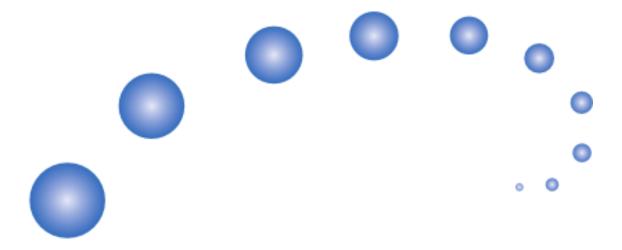


### Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen





### Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen



# **Ergebnisbericht 2019**

des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über den Jahresbericht 2017

### **Impressum**

Herausgeberin: Die Präsidentin

des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich Das Große Kollegium

für den Inhalt: des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Bezug: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Konrad-Adenauer-Platz 13

40210 Düsseldorf Telefon: 0211 38 96 - 0 Telefax: 0211 38 96 - 367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de

Internet: www.lrh.nrw.de

### **Inhaltsübersicht**

Abkürzungsverzeichnis	3
Organisations-, System- und Verfahrensprüfungen sowie Querschnittsuntersuchungen	
Prüfung des produktiven Einsatzes von EPOS.NRW im Justiz- vollzug	
(Jahresbericht 2017, Beitrag 8)	5
Datenaustausch in Strafverfahren (Jahresbericht 2017, Beitrag 9)	7
Baukostencontrolling für Investitionen beim Bau- und Liegen- schaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen	
(Jahresbericht 2017, Beitrag 10)	9
Ministerium für Inneres und Kommunales (Epl. 03)  Abrechnung von Leistungen der freien Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte	
(Jahresbericht 2017, Beitrag 11)	11
Einsatztraining der Polizei und Betrieb des Regionalen Trainingszentrums Ostwestfalen-Lippe (Jahresbericht 2017, Beitrag 12)	13
Maßnahmen zur Umsetzung des Raumbedarfs und zur Unter- bringung des Ministeriums für Inneres und Kommunales in den Gebäuden der ehemaligen Westdeutschen Landesbank in Düsseldorf	
(Jahresbericht 2017, Beitrag 13)	15
Justizministerium (Epl. 04)	
Justizministerium (Epl. 04)  Erfolgskontrolle von Förderprogrammen im Bereich des	

Für die Zuordnung der einzelnen Beiträge des Jahresberichts zu den Ressorts wurde die Organisation der Landesregierung während der 16. Wahlperiode zugrunde gelegt.

Mehrarbeitsvergütung im Schulbereich (Jahresbericht 2017, Beitrag 15)	19
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (Epl. 06)	
Zuwendungen im Rahmen des Hochschulpakts II für nichtstaatliche Hochschulen (Jahresbericht 2017, Beitrag 16)	21
Prüfung von Verbundprojekten (Jahresbericht 2017, Beitrag 17)	23
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (Epl. 07)	
Überwachung der Zweckbindungsfristen für Förderungen des Sportstättenbaus (Jahresbericht 2017, Beitrag 18)	25
Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen (Jahresbericht 2017, Beitrag 19)	27
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (Epl. 11)	
Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen (Jahresbericht 2017, Beitrag 20)	31
Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 20)	
Aufgriff von Haftungsfällen nach § 13c Umsatzsteuergesetz (Jahresbericht 2017, Beitrag 21)	33
Bearbeitung von Steuerfällen mit Verlusten (Liebhaberei)	35

Ministerium für Schule und Weiterbildung (Epl. 05)

# **Abkürzungsverzeichnis**

### **Abkürzungsverzeichnis**

**AHK** Ausschuss für Haushaltskontrolle

**BLB NRW** Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

**EFRE** Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Epl. Einzelplan

Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung **EPOS.NRW** 

Neues Řechnungswesen

**EStG** Einkommensteuergesetz

**FM** Finanzministerium

**HAI-Stelle** Stelle für Haftung, Aufteilung und Insolvenzen

IM Ministerium des Innern

IT Informationstechnik

JM Justizministerium

KLR Kosten- und Leistungsrechnung

**KPB** Kreispolizeibehörden

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesbeamtengesetz **LBG NRW** 

LRH Landesrechnungshof

**LZPD** Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste

MIK Ministerium für Inneres und Kommunales

Ministerium für Kultur und Wissenschaft MKW

**MSB** Ministerium für Schule und Bildung

**MWIDE** Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

**NRW** Nordrhein-Westfalen

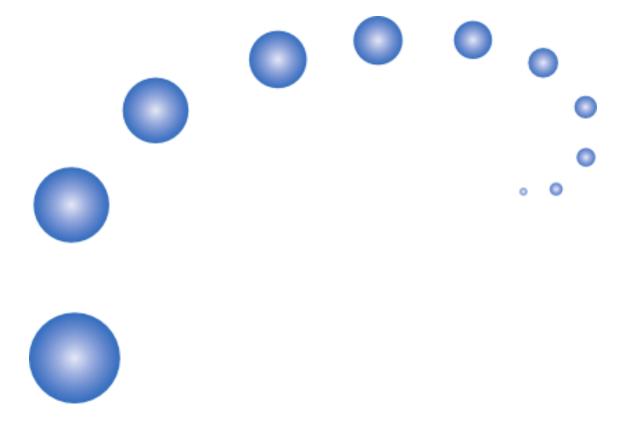
**RTZ** Regionales Trainingszentrum Ostwestfalen-Lippe

**UStG** Umsatzsteuergesetz

WestLB Westdeutsche Landesbank

WU Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Abkürzungen, soweit nicht allgemein bekannt oder aus sich heraus ohne Weiteres verständlich.



# Prüfung des produktiven Einsatzes von EPOS.NRW im Justizvollzug



**Beitrag 8** 

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Mit dem Programm EPOS.NRW soll das Haushalts- und Rechnungswesen der Landesverwaltung modernisiert werden. Der Landesrechnungshof (LRH) hat in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf erneut den Stand der Einführung des Programms im Justizvollzug geprüft.

Hierbei hat sich gezeigt, dass der Justizvollzug die Instrumente von EPOS.NRW noch nicht zur Verwaltungssteuerung nutzt. In den für den Programmerfolg wesentlichen Bereichen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), des Controllings und der Budgetierung wurden die Programmziele noch nicht erreicht.

Der LRH hat zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen, um den Programmzielen näherzukommen. Er hat u. a. empfohlen, Budgetzuweisungen an messbare Sachziele zu koppeln und mit den neu gewonnenen Informationen Soll-Ist-Vergleiche wie auch Benchmarks durchzuführen. Weiterhin sollte ein wirksames Anreizsystem zur Erreichung der Budgetziele etabliert und das Controlling – auch organisatorisch – gestärkt werden.

Der LRH hat die Feststellungen an das Justizministerium (JM) und – aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung und im Hinblick auf die federführende Zuständigkeit für EPOS.NRW – an das Finanzministerium (FM) herangetragen. Das JM hat zu den einzelnen Empfehlungen Stellung genommen. Das JM hat zugesagt, diese teilweise umzusetzen. Überwiegend sollte zunächst eine entsprechende Prüfung erfolgen. Der LRH hat anschließend gegenüber dem JM in seiner Folgeentscheidung hervorgehoben, dass allein die technische Einführung eines neuen Rechnungswesens die erwarteten Nutzengewinne kaum werde erzielen können. Dazu müssten vielmehr die mit EPOS.NRW verbundenen Instrumente der KLR, des Controllings und der Budgetierung auch tatsächlich und wirksam zur Verwaltungssteuerung eingesetzt werden. Gegenüber dem FM hat der LRH u.a. darauf hingewiesen, dass die noch fehlenden konzeptionellen Klärungen zur Rückstellungsbildung sowie das fehlende Anreizsystem den Projekterfolg erkennbar verzögern.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat festgestellt, dass die Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung auf den verschiedenen Ebenen noch nicht erreicht wurde. Der nach rd. sieben Jahren nach Produktivsetzung erreichte Stand im Justizvollzug in den Bereichen KLR, Controlling und Budgetierung könne nicht zufriedenstellen. Der AHK bat die Landesregierung, ihn und den LRH zum 31.10.2018 über den Sachstand zu unterrichten.

### Weitere Entwicklung

Das Ministerium der Justiz berichtete dem AHK, dass Projekte zu der Erprobung und Einführung eines dezentralen Controllings, einer Kostenstellenbudgetierung und eines Benchmarks einer Kostenstelle bei jeweils zwei Justizvollzugsanstalten ab dem Jahr 2018 eingerichtet wurden. Beim Projekt zum dezentralen Controlling sei geplant, weitere Justizvollzugsanstalten in das Projekt einzubeziehen. Zudem seien Schulungen zur betriebswirtschaftlichen Qualifizierung des Führungspersonals vorgesehen.

Insgesamt bleibt zu bemerken, dass die Empfehlungen des LRH nur teilweise umgesetzt worden sind. Auch nach Beratung des schriftlichen Berichts im AHK ist der LRH der Ansicht, dass im Justizvollzug in den Bereichen Finanzbuchhaltung, KLR, Controlling und Budgetierung der nach Produktivsetzung erreichte Stand nicht zufriedenstellend ist. Wesentliche Veränderungen hin zu einer auf Zielerreichung und Wirksamkeit ausgerichteten Verwaltungssteuerung sind allenfalls in den Pilotprojekten erkennbar. Der LRH hat gegenüber dem Ministerium der Justiz die Erwartung formuliert, dass in den genannten Bereichen weiter mit Nachdruck an der Erreichung der Programmziele entsprechend den Empfehlungen des LRH gearbeitet wird.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen. Der LRH behält sich vor, die Umsetzung seiner Empfehlungen in einer Folgeprüfung zu untersuchen.

#### **Datenaustausch in Strafverfahren**



Beitrag 9

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass der IT-gestützte Datenaustausch zwischen den an Strafverfahren beteiligten Behörden und Gerichten optimierbar war. Er hatte diesbezüglich zahlreiche Anregungen an das Justizministerium (JM) und das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) herangetragen.

Ein erweiterter Datenaustausch zwischen der Landespolizei und der Justiz war nach Auskunft des MIK auf der Grundlage eines neuen Verfahrens zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft ab 2018 geplant. Das JM hatte sich für die aus seiner Sicht wertvollen Anregungen des LRH bedankt. Diese würden vor dem Hintergrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte weitgehend berücksichtigt.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat sich in seinen Sitzungen am 23.01.2018 und am 27.02.2018 mit dem Thema befasst und begrüßt, dass ein erweiterter Datenaustausch auf Grundlage eines neuen Verfahrens zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft geplant ist. Der Ausschuss bat den LRH um erneuten Bericht zum Verfahren zum 31.07.2018.

### Weitere Entwicklung

Der LRH ist dieser Bitte mit einer ergänzenden Stellungnahme am 20.07.2018 nachgekommen. Dabei hat er die aktuelle Sachstandsdarstellung des Ministeriums der Justiz vom 09.05.2018 angeführt und darauf hingewiesen, dass das Ministerium der Justiz eine Unterrichtung über die weitere Entwicklung der Angelegenheit für frühestens Ende des Jahres 2019 in Aussicht gestellt hat. Der AHK hat die ergänzende Stellungnahme in seiner Sitzung am 04.09.2018 zur Kenntnis genommen.

Weitere Erkenntnisse liegen dem LRH nicht vor; das Prüfungsverfahren dauert an.

Baukostencontrolling für Investitionen beim Bauund Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

-

Beitrag 10

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte erhebliche Mängel beim Baukostencontrolling des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) festgestellt. An einem wirksamen Baukostencontrolling mangelte es insbesondere deshalb beim BLB NRW, weil eine computergestützte Kostenkontrolle und -steuerung entsprechend den baupolitischen Zielen des Landes sowie ein den Erfordernissen entsprechendes Berichtswesen fehlten. Außerdem fehlten dort Bauprojektreviews, bei denen die Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich entstandenen Kosten aufbereitet und analysiert werden, um insbesondere aus Fehlern der Vergangenheit zu lernen. Die Organisation der Kalkulation wies ebenfalls Defizite auf.

Das Finanzministerium als Fachaufsicht und der BLB NRW beabsichtigten, den Empfehlungen des LRH für künftige strukturelle Verbesserungen des Baukostencontrollings grundsätzlich zu folgen. Hinsichtlich der Geschwindigkeit, mit der in Zukunft das wichtige Themenfeld Baukostencontrolling weiterentwickelt werden soll, hatte der LRH mehr Tempo gefordert.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) sieht das verbesserte Controlling beim BLB NRW als eine fortdauernde Aufgabe, um Fehler aus der Vergangenheit nicht zu wiederholen. Die Schwächen im Baukostencontrolling gefährden nach seiner Ansicht fortwährend die Einhaltung des baupolitisch geforderten hohen Maßes an Kostensicherheit bei den Bauprojekten des BLB NRW. Der AHK hat auch festgestellt, dass die notwendigen Änderungen künftig mit mehr Nachdruck herbeigeführt werden müssen. Daher seien die vom LRH angesprochenen Punkte für die Weiterentwicklung wichtige Hinweise. Der AHK erwartet, dass der BLB NRW wie auch die zuständigen Stellen diese zeitnah aufnehmen.

### Weitere Entwicklung

In dem Prüfungsschriftwechsel sind dem LRH zwar verschiedene Leitfäden, Richtlinien, Grundlagenpapiere etc. angekündigt worden, nach wie vor sind jedoch bei wesentlichen Punkten des Baukostencontrollings keine Fortschritte zu verzeichnen. Daher bestehen beim LRH weiterhin erhebliche Zweifel, dass dem im Jahresbericht aufgezeigten hohen Handlungsbedarf zur Verbesserung des Baukostencontrollings seitens der geprüften Stellen tatsächlich nachgekommen wird. Der LRH hat unter Hinweis auf die noch bestehenden Mängel beim Baukostencontrolling das Ministerium der Finanzen als Fachaufsicht aufgefordert, gemeinsam mit dem BLB NRW schnellstmöglich entsprechende Lösungen herbeizuführen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Abrechnung von Leistungen der freien Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte

-0-

Beitrag 11

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Die Prüfung hat gezeigt, dass – einer Empfehlung aus einer früheren Prüfung folgend – die Abrechnung von Leistungen der freien Heilfürsorge weitgehend beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) zentralisiert worden war, jedoch einige Sonderzuständigkeiten dezentral bei den Polizeibehörden vor Ort verblieben waren. Die elektronische Abrechnung der Heilfürsorgeleistungen wurde nicht mit allen Leistungserbringern der freien Heilfürsorge durchgeführt; zum Teil wurde immer noch papiergebunden abgerechnet. Die elektronisch lesbare Krankenversichertenkarte, die bereits im Jahr 2003 angekündigt worden war, war immer noch nicht eingeführt.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat empfohlen, die gesamte Abrechnung der freien Heilfürsorge beim LZPD zu zentralisieren und Sonderzuständigkeiten aufzugeben. Er hat weiterhin empfohlen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Leistungen der Heilfürsorge insgesamt elektronisch abgerechnet werden können. Darüber hinaus sollte die elektronisch lesbare Krankenversichertenkarte für die Polizei nunmehr zeitnah eingeführt werden. Der LRH hat auch angeregt, die Praxis der vorherigen Anerkennung von Heil- und Hilfsmitteln zu überdenken.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat festgestellt und begrüßt, dass die bereits im Jahr 2003 angekündigte elektronische lesbare Krankenversicherungskarte nunmehr seit November 2017 an alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte verteilt wird. Der Ausschuss hat begrüßt, dass das Ministerium des Innern (IM) der Empfehlung des LRH hinsichtlich der Einführung einer elektronischen Abrechnung gefolgt ist und die endgültige Umsetzung noch in 2018 erfolgen wird. Der Ausschuss hat die Entscheidung des IM begrüßt, die Überlegungen des LRH aufzugreifen, um den Verwaltungsaufwand (aufgrund von Wirtschaftlichkeitsaspekten) bei nicht

zwingend notwendigen Anerkennungsverfahren im Bereich der Heilfürsorgefähigkeit zu reduzieren.

### Weitere Entwicklung

In einem Sachstandsbericht (Vorlage 17/1557) erklärte das IM, dass die Abrechnung der Rechnungen aus dem Bereich der Heilfürsorge nunmehr vollumfänglich elektronisch erfolgte. Zudem änderte das IM zum 01.04.2019 die Heilfürsorgeverordnung. Durch die Änderungen ist die bestehende Praxis der vorherigen Anerkennung von Heil- und Hilfsmitteln durch den Dienstvorgesetzten weitgehend entfallen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Einsatztraining der Polizei und Betrieb des Regionalen Trainingszentrums Ostwestfalen-Lippe

-

Beitrag 12

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Detmold hat im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) bei den Kreispolizeibehörden (KPB) des Regierungsbezirks Detmold das Einsatztraining der Polizei und den Betrieb des Regionalen Trainingszentrums Ostwestfalen-Lippe (RTZ) geprüft. Es hat im Wesentlichen festgestellt, dass das Einsatztraining nicht in dem vorgegebenen Umfang absolviert worden und das RTZ nicht genügend ausgelastet war.

Der LRH hat die Prüfungsfeststellungen an das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) herangetragen. Er hat auch angeregt, die vorhandene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die zur Errichtung und zum Betrieb von zwölf Trainingszentren durchgeführt worden war, fortzuschreiben.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat festgestellt und begrüßt, dass das MIK und der LRH sich darüber einig sind, dass die Teilnahme am Einsatztraining der KPB im Regierungsbezirk Detmold verbessert und die Auslastung des RTZ gesteigert werden muss. Er hat begrüßt, dass das MIK den Vorschlag des LRH aufgreift, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als begleitende Erfolgskontrolle fortzuschreiben. Der Ausschuss hat die Entscheidung des MIK begrüßt, einen persönlichen Fortbildungsnachweis einzuführen und die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen zu erfassen sowie die Nutzung der Einsatzräume über die Belegungsräume umfassend zu dokumentieren, um eine Datenerfassung zur Beurteilung der Nutzung und Auslastung zu verbessern.

# Weitere Entwicklung

Das Ministerium hat das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW insbesondere mit der Einführung eines unterstützenden IT-Systems für alle zentralen und dezentralen Fortbildungsprozesse beauftragt. Wegen der in den

letzten Jahren stetig gestiegenen Anforderungen an die operativen Kräfte der Polizei NRW insgesamt müsse das Einsatztraining angepasst werden. Der Konzeptentwurf sehe als Konsequenz u. a. eine Erhöhung des zeitlichen Umfangs beim Einsatztraining vor. Dieser Entwurf befinde sich in der hausinternen Abstimmung, die Umsetzung werde sukzessiv im Jahr 2019 erfolgen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Maßnahmen zur Umsetzung des Raumbedarfs und zur Unterbringung des Ministeriums für Inneres und Kommunales in den Gebäuden der ehemaligen Westdeutschen Landesbank in Düsseldorf



Beitrag 13

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte das Verfahren zur Umsetzung des Raumbedarfs und die ab dem Frühjahr 2015 erfolgte Unterbringung des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) in den Gebäuden der ehemaligen Westdeutschen Landesbank (WestLB) in Düsseldorf geprüft. Dabei hatte er festgestellt, dass dem Ministerium seit 1990 bekannt war, dass in seiner Anmietung auf der Haroldstraße 5 in Düsseldorf aufgrund einer Schadstoffbelastung ein Sanierungsbedarf besteht. Dennoch wurden bis Mitte 2011 nicht die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Danach erhöhte sich der Handlungsdruck auf das MIK erheblich, weil aufgrund eines neuen Brandschutzgutachtens bis Ende 2014 zwingend eine Lösung für seine Unterbringung gefunden werden musste.

Die Mitte des Jahres 2012 getroffene Entscheidung des Finanzministeriums (FM), statt der bis dahin favorisierten Unterbringung des MIK in einem bedarfsgerecht errichteten Neubau an der Völklinger Straße, das Ministerium in den Gebäuden der ehemaligen WestLB unterzubringen. ist sachlich nicht nachvollziehbar. Der LRH hatte darauf hingewiesen, dass seinerseits erhebliche Zweifel an einer ordnungsgemäßen und ergebnisoffenen Prüfung der Wirtschaftlichkeit vor der Unterbringungsentscheidung bestehen. Nach den Feststellungen des LRH wies die vom MIK durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) zudem erhebliche systematische und inhaltliche Schwächen auf und war als Nachweis dafür, dass die Unterbringung des Ministeriums im Gebäudekomplex der WestLB die wirtschaftlichste Variante war, nicht geeignet.

Im Ergebnis erhöhte sich die vom MIK insgesamt neu angemietete Fläche im Vergleich zur vorherigen Anmietung von 27.129 qm auf rd. 52.271 qm. Die Bewirtschaftungskosten sollten nach eigenen Schätzungen des MIK um rd. 700.000 € jährlich steigen.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat zur Kenntnis genommen, dass

- der LRH Zweifel bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Unterbringungsentscheidung des MIK in den WestLB-Gebäuden sowie eines ergebnisoffenen Entscheidungsprozesses hat und
- die vom MIK erstellte und vom FM gegengezeichnete WU nicht geeignet war nachzuweisen, dass die Unterbringung des MIK in den WestLB-Gebäuden tatsächlich die wirtschaftlichste Variante war.

### Weitere Entwicklung

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Erfolgskontrolle von Förderprogrammen im Bereich des Justizministeriums



Beitrag 14

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hat vier Förderprogramme im Bereich des Justizministeriums (JM) geprüft, mit denen freie Träger teilweise seit mehreren Jahrzehnten gefördert werden. Er hat das JM gebeten, die Zielerreichung, die Wirkung und die Wirtschaftlichkeit der Fördermaßnahmen wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Nachdem das JM zunächst in seiner ersten Stellungnahme die Evaluation von lediglich zwei Förderprogrammen angekündigt hatte, teilte es mit seiner weiteren Stellungnahme auf die Folgeentscheidung des LRH mit, alle vier durch den LRH geprüften Förderprogramme evaluieren zu wollen.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 festgestellt, dass in der Vergangenheit entgegen den Empfehlungen keine Kosten-/Leistungsrechnung für die einzelnen Träger zum Zwecke der Leistungsmessung vorgenommen wurde. Der Ausschuss stellte fest und begrüßte, dass das Ministerium der Justiz nun doch der Empfehlung einer Evaluation aller vier durch den LRH geprüften Förderungsprogramme folgen wird.

# Weitere Entwicklung

Das Ministerium der Justiz hat den LRH bisher nicht über Ergebnisse der Evaluation und der daraus zu ziehenden Folgerung unterrichtet. Das Prüfungsverfahren dauert an.

### Mehrarbeitsvergütung im Schulbereich



Beitrag 15

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Die Überprüfung der Abrechnung von Mehrarbeit im Schuldienst durch zwei Staatliche Rechnungsprüfungsämter hatte eine hohe Fehlerquote ergeben. Der Landesrechnungshof (LRH) empfahl eine intensive Beratung und Unterstützung der Schulen. Er hielt es ferner für geboten, die ressortspezifischen Vorschriften zur Mehrarbeit (Mehrarbeitserlass aus dem Jahr 1979) an Änderungen höherrangigen Rechts und an die Rechtsprechung anzupassen. Zudem sollte der Zeitraum, in dem ausgefallene Pflichtstunden mit geleisteter Mehrarbeit verrechnet werden, über den Kalendermonat hinaus deutlich verlängert werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kündigte an, die Vorschriften über die Mehrarbeit im Schulbereich neu zu fassen sowie den Bearbeitungsstandard der Schulen bei der Abrechnung von Mehrarbeitsvergütung zu verbessern.

Im weiteren Verfahren erklärte das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), dass es eine Überarbeitung des Mehrarbeitserlasses allein nicht mehr für ausreichend erachte. Mehrarbeitsregelungen im Schulbereich könnten rechtssicher nur durch Rechtsverordnung getroffen werden.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat begrüßt, dass das MSB die Regelungen zur Mehrarbeit so überarbeiten will, dass die Bezahlung in Zukunft rechtssicher erfolgt. Der Ausschuss hat ferner begrüßt, dass die Schulen über häufige Fehlerquellen bei der Mehrarbeitsvergütung informiert werden mit dem Ziel, die hohe Fehlerquote zu senken. Der AHK hat um einen neuen Sachstandsbericht gebeten.

### Weitere Entwicklung

In seinem Bericht an den AHK vom 19.07.2018 (Vorlage 17/991) hat das MSB auf die rechtliche Komplexität der Angelegenheit und den Vorrang anderer schulpolitischer

Projekte hingewiesen. Das MSB werde gleichwohl bemüht sein, den erforderlichen arbeitsrechtlichen Rahmen zu schaffen.

In einem Bericht an den Ausschuss für Schule und Bildung vom 25.09.2018 (Vorlage 17/1133) hat das MSB u. a. bekräftigt, dass die Bestimmungen zur Mehrarbeit im Schuldienst der Rechtsprechung anzupassen seien und die Arbeitszeit der Lehrkräfte in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) zu regeln sei.

Mit Schreiben vom 12.08.2019 hat das MSB nunmehr gegenüber dem LRH erklärt, dass der Forderung, den Verrechnungszeitraum von Mehrarbeit mit ausgefallenen Pflichtstunden erheblich auszudehnen, nicht durch eine Änderung des Mehrarbeitserlasses nachgekommen werden könne. Aus Sicht des MSB würde dies eine Änderung des LBG NRW erfordern.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Zuwendungen im Rahmen des Hochschulpakts II für nichtstaatliche Hochschulen

-

Beitrag 16

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Zuwendungen aus dem Hochschulpakt II an 22 nichtstaatliche Hochschulen für den Ausbau der Anzahl ihrer Studienplätze geprüft. Hierbei war für den LRH nicht erkennbar, dass es für diese eines staatlichen finanziellen Anreizes für die Schaffung weiterer Studienplätze bedurft hätte. Der LRH hatte zudem keine Notwendigkeit für die nachträgliche Ausweitung des Fördervolumens von 50 Mio. € auf über 100 Mio. € gesehen.

Die Höhe der jeweiligen Zuwendungen richtete sich nach Festbeträgen auf der Grundlage der Studienanfängerzahlen. Bereits die Ausgestaltung der Festbetragsberechnung begegnete verschiedenen Bedenken. Zudem wurden Berechnungsparameter in laufenden Zuwendungsverfahren geändert. Der LRH hatte schließlich bei sechs nichtstaatlichen Hochschulen fehlerhafte Meldungen der Studienanfängerzahlen festgestellt. Die durchgeführten Projektförderungen waren für die vorgefundene Förderung kein geeignetes Förderinstrument.

Das seinerzeit zuständige Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung war sich der vom LRH insoweit gesehenen Probleme bewusst und hat dazu ausgeführt, dass es sich um eine einmalige Vorgehensweise wegen des doppelten Abiturjahrgangs 2013 gehandelt habe.

Das nunmehr zuständige Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) hat zugesichert, derartige Zuwendungen an nichtstaatliche Hochschulen inzwischen nicht mehr zu leisten und ihre Vergabe auch für die Zukunft nicht mehr zu planen. Die Bemerkungen des LRH zur Ausgestaltung der Festbetragsberechnung hat das MKW aufgegriffen und teilweise umgesetzt. Das MKW hat auch die ursprüngliche Berechnung der Studienanfängerzahlen teilweise berichtigt.

### Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Zusicherung des MKW begrüßt. Er hat festgestellt und begrüßt, dass das MKW die Bemerkungen des LRH zur Festbetragsfinanzierung aufgegriffen und für das Studienjahr 2014 die Zuwendungsbeträge für Fernstudiengänge um 25 v. H. verringert hat. Zudem hat der Ausschuss begrüßt, dass das MKW die ursprüngliche Berechnung der Studienanfängerzahlen teilweise berichtigt hat. Der Ausschuss hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium in einer Reihe von Fällen die Zuwendungsbeträge verringert hat. Er hat die Landesregierung gebeten zu berichten, ob die Zuwendungsbeträge noch in weiteren Fällen reduziert werden konnten.

### Weitere Entwicklung

Das MKW hat zugesichert, die vom LRH übermittelten Einzelfälle und bei einer nichtstaatlichen Hochschule darüber hinaus die Meldungen der Studienanfängerzahlen für das Jahr 2014 insgesamt im Hinblick auf die Frage der Reduzierung von Zuwendungen zu überprüfen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

### Prüfung von Verbundprojekten



Beitrag 17

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Detmold Zuwendungen des Landes zur Finanzierung von Verbundprojekten unter Beteiligung von Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen geprüft.

Der LRH hatte festgestellt, dass im Rahmen der Förderung von Unternehmen bei der Beurteilung des Unternehmenstyps nicht immer alle maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen, personellen und wirtschaftlichen Verflechtungen berücksichtigt worden waren, um die Höhe der Zuwendung zutreffend zu ermitteln. Ferner hatte die Überprüfung der Personalausgaben ergeben, dass die Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger zum Teil in erheblichem Umfang Personalausgaben abgerechnet hatten, die keinen Bezug zu dem geförderten Projekt aufwiesen. Schließlich hatte der LRH festgestellt, dass die von den Zuwendungsempfängerinnen/-empfängern abgerechneten Projektarbeitsstunden die Jahreshöchstgrenze von 1.700 Jahresarbeitsstunden pro Person und Kalenderjahr überschritten hatten.

Sowohl das seinerzeit zuständige Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung als auch das nunmehr zuständige Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) war den übergreifenden Empfehlungen des LRH weitgehend gefolgt. Im Hinblick auf die Jahreshöchstgrenze von 1.700 Stunden hatte das Ministerium auf die klarstellende Regelung in der EFRE-Rahmenrichtlinie für die Förderphase 2014-2020 verwiesen. Wegen der Problematik der "verbundenen Unternehmen im Antragsverfahren" hatte das Ministerium die Erklärungen im Antragsvordruck verbessert. Im Hinblick auf die Einzelfeststellungen des LRH in den geprüften Förderverfahren hatte das Ministerium in verschiedenen Fällen Rückforderungsverfahren eingeleitet.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass beide Ministerien den übergreifenden Empfehlungen des LRH in weitem Umfang gefolgt sind und in vielen geprüften Einzelfällen Rückforderungen eingeleitet haben. Zudem hat der Ausschuss festgestellt, dass das Ministerium die Einschätzung des LRH zu den Fragen der Beurteilung des Unternehmenstyps und zur Höchstzahl der förderfähigen Jahresarbeitsstunden teilt. Dabei hat der Ausschuss die Erwartung geäußert, dass das MWIDE dazu auch die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leitet.

### Weitere Entwicklung

Das MWIDE hat dem LRH mitgeteilt, dass die übergreifenden Feststellungen an die EFRE-Verwaltungsbehörde mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet worden seien.

Der LRH hat das MWIDE gebeten, zu gegebener Zeit die Stellungnahme der EFRE-Verwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Ein Prüfungsverfahren konnte bereits abgeschlossen werden; im Übrigen dauert der Schriftwechsel an.

Überwachung der Zweckbindungsfristen für Förderungen des Sportstättenbaus



Beitrag 18

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte beanstandet, dass die Bewilligungsbehörden nicht überwachten, ob vom Land geförderte Sportstättenbauten über einen längeren Zeitraum vom Zuwendungsempfänger für den geförderten Zweck genutzt wurden (Zweckbindungsfrist). Er hatte festgestellt, dass mehrere geförderte Sportstätten nicht mehr zweckentsprechend verwendet, in Einzelfällen sogar abgerissen oder verkauft wurden.

Der LRH hatte gebeten, in Zukunft die regelmäßige Überwachung der zweckentsprechenden Nutzung sicherzustellen und bei zweckwidriger Nutzung die Zuwendung anteilig zurückzufordern. Das Ministerium hatte die Empfehlungen des LRH umgesetzt und mit Erlass vom 25.11.2016 die Bewilligungsbehörden entsprechend angewiesen.

## Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte zunächst die Forderung des LRH, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Bewilligungsbehörden bis zum Ende der Zweckbindungsfristen die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen sowie die Beachtung sämtlicher Auflagen zur Zweckbindung regelmäßig überwachen.

Daneben stellte er fest und begrüßte, dass das Ministerium mit den Bewilligungsbehörden Verfahrensweisen zur Festsetzung und Prüfung der Einhaltung der Zweckbindungsfristen abgestimmt hat.

Zudem begrüßte der Ausschuss die Empfehlung des LRH, bei langjährigen Zweckbindungsfristen ggf. besondere Maßnahmen zu ergreifen, die jederzeit einen Überblick über die noch laufenden Verfahren und stichprobenweise Überprüfungen ermöglichen.

### Weitere Entwicklung

Es wurden noch Zuwendungen teilweise zurückgefordert und die Rückzahlungen i. H. v. rd. 37.000 € von der Landeskasse vereinnahmt. Des Weiteren hat ein Sportverband, dem Ratenzahlung gewährt wurde, das geförderte Gebäude veräußert und den restlichen Rückforderungsbetrag von rd. 58.000 € bei der Landeskasse eingezahlt. Insgesamt führte die Prüfung zu Rückzahlungen i. H. v. rd. 450.000 € (einschließlich Zinsen).

Das Prüfungsverfahren wurde abgeschlossen.

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen

-

Beitrag 19

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Die von der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen für den Museumsbetrieb erstellten konzeptionellen Grundlagen entsprechen nicht vollständig den Empfehlungen des Deutschen Museumsbundes. Sie verfügt über kein umfassendes Museums- und kein Sammlungskonzept.

Das Land traf mit der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bisher keine Vereinbarungen über deren Ziele. Kennzahlen als Grundlage einer möglichen Evaluation wurden bisher ebenfalls nicht festgelegt.

Die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und Dienstleistungsaufgaben auf diese verlagert. Es bestehen Zweifel an der Wirtschaftlichkeit dieser Aufgabenverlagerung.

Die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen nutzt ein angemietetes Gebäude nur unzureichend. Die Miete liegt deutlich oberhalb der örtlichen Vergleichsmiete.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat angeregt, auf die Erstellung eines umfassenden Museumskonzeptes und eines Sammlungskonzeptes hinzuwirken, um damit die bereitgestellten Ressourcen optimal und wirtschaftlich einzusetzen. Das Land sollte im Rahmen seiner strategischen Steuerung mit der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen konkrete Ziele vereinbaren und ein Kennzahlensystem entwickeln, um die Zielerreichung objektiv bewertbar zu machen und eine Grundlage für begleitende Erfolgskontrollen bzw. Evaluationen zu schaffen. Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenverlagerung auf die Gesellschaft sollte umfassend überprüft werden. Das angemietete Gebäude sollte während der verbleibenden Mietzeit optimierter genutzt werden.

### Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) stellte fest, dass die Kunstsammlung über kein umfassendes Museumskonzept und kein Sammlungskonzept verfügt. Auch zu weiteren Feststellungen des LRH wurden bisher wegen der andauernden Einarbeitung der jeweils neuen künstlerischen und der kaufmännischen Leitung keine Gegenmaßnahmen eingeleitet. Der Ausschuss bat, durch die Landesregierung über den weiteren Sachstand, insbesondere zur Erstellung eines Museumskonzeptes und eines Sammlungskonzeptes, zum 31.10.2018 informiert zu werden.

### Weitere Entwicklung

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) berichtete dem AHK am 18.10.2018 (Vorlage 17/1241). Hierbei teilte es u. a. mit:

- Ein schriftlich fixiertes, dauerhaft gültiges Museums- oder Sammlungskonzept, das nach den Empfehlungen des Deutschen Museumsbundes die Zusammenführung von Einzelkonzepten darstelle, entspreche nur eingeschränkt der Aufgabenstellung und Geschichte der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen. Eine Festschreibung erscheine nicht sinnvoll.
- Die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen erfasse (steuerungsrelevante) Kennzahlen und Daten. Die erhobenen Kennzahlen seien für den Vorstand Grundlage, um die Arbeit der Kunstsammlung zu steuern. Die Daten würden auch dem MKW vorgelegt. Der neue Vorstand habe festgestellt, dass die Erhebung und Nutzung der Daten für die Zukunft optimiert und ausgebaut werden müsse.
- Die Kunstsammlung habe ein Fachunternehmen mit der Durchführung einer Personalbedarfsermittlung und der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verlagerung von Aufgaben auf eine Gesellschaft beauftragt.

 Die Kunstsammlung befinde sich hinsichtlich der Anmietung eines Gebäudes in Gesprächen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen über die Fortdauer des Mietverhältnisses und Eruierung bestehender Optionen.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Stiftung arbeitet weiterhin an einem Maßnahmenund Finanzierungsplan zur Umsetzung der im Rahmen
der Personalbedarfsermittlung festgestellten Handlungsbedarfe. Hinsichtlich der Verlagerung von Aufgaben auf eine Gesellschaft bestehen seitens des LRH
weiterhin Fragen u. a. zur Ermittlung der steuerlichen
Vorteile der Verlagerung. Die Gespräche mit dem Bauund Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen über die
weitere Nutzung eines angemieteten Gebäudes sind
noch nicht abgeschlossen.

### Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen



Beitrag 20

# Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hat beanstandet, dass Projekte, die nach dem Förderkonzept nicht vorgesehen waren, gefördert wurden. Die anzuhörende Koordinierungsgruppe wurde fachlich nicht beteiligt.

Ein Zuwendungsempfänger war seiner Verpflichtung, erzielte Einnahmen an Projekte und Organisationen auszuschütten, die obdachlose und bedürftige Menschen unterstützen, mehrfach nicht vollständig nachgekommen. Der LRH hat daher gebeten, die Rückforderung von Zuwendungen zu prüfen. Dies sagte das Ministerium zu.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass das Ministerium künftig schriftlich begründen wird, wenn es im Einzelfall vom Förderkonzept abweichen will.

Er begrüßte zudem, dass das Ministerium nunmehr prüfe, in welcher Höhe die Zuwendungen zurückzufordern sind, wenn ein Zuwendungsempfänger wiederholt gegen Auflagen verstoßen hat.

# Weitere Entwicklung

Vom Zuwendungsempfänger wurde bislang ein Teil zurückgefordert.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Aufgriff von Haftungsfällen nach § 13c Umsatzsteuergesetz



Beitrag 21

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Die Haftungsvorschrift § 13c Umsatzsteuergesetz (UStG) soll Umsatzsteuerausfälle vermeiden, die u. a. dadurch entstehen, dass ein Unternehmer, der Forderungen abgetreten hat, nicht in der Lage ist, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten, weil der Abtretungsempfänger die Forderung eingezogen hat. Der Landesrechnungshof (LRH) hat in fünf Finanzämtern insbesondere den Aufgriff von Haftungsfällen gemäß § 13c UStG bei Forderungsabtretungen geprüft. In 139 der geprüften 669 Fälle lagen Hinweise auf eine mögliche Haftung aufgrund einer Forderungsabtretung vor. Davon hatten die geprüften Finanzämter lediglich 13 Fälle aufgegriffen. Der LRH hatte dem Finanzministerium (FM) Vorschläge zur Verbesserung des Aufgriffs von Haftungsfällen gemäß § 13c UStG unterbreitet. Diese umfassten die Sensibilisierung der Bediensteten, klare Zuständigkeitsregelungen und die stärkere Einbeziehung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung. Das FM hatte den Anregungen weitestgehend zugestimmt.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Prüfung des Aufgriffs von Haftungsfällen nach § 13c UStG zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss hat den raschen Aufgriff der Anregungen durch das Ministerium der Finanzen hinsichtlich der Sensibilisierung der Bediensteten sowie die Bemühungen um eine einheitliche zentrale Zuständigkeit für Haftungsfälle nach § 13c UStG und die Unterstützung des Innendienstes durch die Umsatzsteuer-Sonderprüfung begrüßt. Der Ausschuss hat festgestellt und begrüßt, dass das Ministerium der Finanzen die durch den LRH aufgezeigten Mängel aufgenommen und kritisch gewürdigt hat sowie den Argumenten des LRH gefolgt ist.

### Weitere Entwicklung

Mit Schreiben vom 26.02.2018 hat das Ministerium der Finanzen mitgeteilt, dass die eingesetzte Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Einrichtung einer Stelle für Haftung, Aufteilung und Insolvenzen (HAI-Stelle) sich für eine einheitliche Organisation dieser Stellen ausgesprochen habe und für die Bearbeitung der Haftungsfälle nach § 13c UStG die Zuständigkeit der HAI-Stelle als fachlich sinnvoll erachtet habe. In neun Finanzämtern sei das Konzept der zwingend einzurichtenden HAI-Stellen vom 01.01. bis 31.12.2018 pilotiert worden. Die Evaluierung der Pilotphase sei ab dem 30.03.2019 vorgesehen. Zudem seien die Finanzämter durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 08.01.2018 gebeten worden, jeweils einen Umsatzsteuer-Sonderprüfer pro Finanzamt für diese besonderen Fallgestaltungen als zentralen Ansprechpartner vorzusehen.

Mit seiner Entscheidung vom 12.04.2018 hat der LRH das Prüfungsverfahren "Aufgriff von Haftungsfällen nach § 13c Umsatzsteuergesetz" für abgeschlossen erklärt.

Bearbeitung von Steuerfällen mit Verlusten (Liebhaberei)



Beitrag 22

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Verluste und etwaige Gewinne aus einer Tätigkeit, die ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird, sind als Einkünfte aus sogenannter Liebhaberei steuerlich unbeachtlich. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern hatte in zwölf Finanzämtern insgesamt 1.683 Fälle geprüft, in denen über mehrere Jahre Verluste aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit mit anderen positiven Einkünften verrechnet wurden. Die Verluste in den beanstandeten 366 Fällen hatten in den Veranlagungszeiträumen 2002 bis 2013 die Einkommensteuer um rd. 7,8 Mio. € gemindert. Landesweit dürfte sich jährlich eine Minderung der Einkommensteuer um rd. 5,6 Mio. € in potenziellen Liebhabereifällen ergeben. Der Landesrechnungshof (LRH) hatte dem Finanzministerium Empfehlungen zur Steigerung der Bearbeitungsqualität gegeben. Die Vorschläge waren aufgegriffen und zum Teil bereits umgesetzt worden.

# Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die bei der Prüfung von zwölf Finanzämtern festgestellten Bearbeitungsmängel bei Steuerfällen mit Hinweisen auf Liebhaberei zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss hat festgestellt und begrüßt, dass das Ministerium der Finanzen den Empfehlungen zur Steigerung der Bearbeitungsqualität umfassend gefolgt ist und insbesondere ein zentrales Prüffeld zu dem Thema Liebhaberei eingerichtet hat. Der Ausschuss hat festgestellt und begrüßt, dass das Ministerium der Finanzen die durch den LRH aufgezeigten Mängel aufgenommen und kritisch gewürdigt hat sowie den Argumenten des LRH gefolgt ist.

### Weitere Entwicklung

Das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 14.01.2019 mitgeteilt, dass im Praxishandbuch der Teil "Liebhaberei bei den Einkünften nach §§ 15, 18 EStG" mit Datum vom 05.12.2018 aktualisiert worden sei. Neben den steuerrechtlichen Ausführungen seien auch die Hinweise zur praktischen Abwicklung ergänzt worden.

Zudem seien zwei neue Arbeitshilfen erstellt worden, die einen schnellen Überblick ermöglichten, welche Arbeiten im jeweiligen Veranlagungszeitraum vorzunehmen seien. Mit seiner Entscheidung vom 28.01.2019 hat der LRH das Prüfungsverfahren "Bearbeitung von Steuerfällen mit Verlusten (Liebhaberei)" für abgeschlossen erklärt.

